

Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e.V.
Schorlemerstraße 15
48143 Münster

Rheinischer
Landwirtschafts-Verband e.V.
Rochusstraße 18
53123 Bonn

26. Januar 2005

An den
Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf




Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Novellierung des Landschaftsgesetzes eine Stellungnahme abzugeben, bedanken wir uns.

Wir bitten Sie, die in der anliegenden Stellungnahme angeregten Änderungen und Ergänzungen zum Gesetzentwurf zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen


Werner Gehring
Hauptgeschäftsführer


Willi Bennerscheidt
Hauptgeschäftsführer

Anlage

Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e.V.
Schorlemerstraße 15
48143 Münster

Rheinischer
Landwirtschafts-Verband e.V.
Rochusstraße 18
53123 Bonn

Münster/Bonn, 26.01.05

Stellungnahme

zum Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen

vom 07. Dezember 2004

I. Allgemeine Bemerkungen

Anlass für die Novellierung des Gesetzes ist die Umsetzung des neu gefassten Bundesnaturschutzgesetzes vom 4. April 2002 in Landesrecht.

Der Entwurf enthält über die notwendige Umsetzung des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus Regelungen, welche zu mehr Bürokratie im Naturschutz und zu neuen Beschränkungen für die Landwirtschaft führen. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang die Regelungen zum Biotopverbund und die Übertragung von staatlichen Kontrollaufgaben auf die Biologischen Stationen sowie das geplante Vorgehen zu den sogenannten 62er-Biotopen.

Wir begrüßen, dass mit der Einführung von Ökokonten eine Anerkennung vorgezogener Kompensationsmaßnahmen erfolgt und ein Vorrang für Kompensationsmaßnah-

men formuliert wird, welcher die zunehmende Versiegelung unserer Landschaft und Flächeninanspruchnahme eindämmen soll.

II. Anmerkungen im Detail

§ 2 Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Regelungsinhalte der Ziffer 11 – nicht mehr benötigte versiegelte Flächen zu renaturieren – sind grundsätzlich zu begrüßen.

§ 2 b Biotopverbund

Diese Regelung geht über die Vorschrift des § 3 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz hinaus. Die Vorschrift muss wie im BNatSchG als „Soll-Vorschrift“ und nicht als „Muss-Vorschrift“ formuliert werden.

In Absatz 4 wird die Festsetzung geeigneter Gebiete für ein Biotopverbundsystem definiert. Das übergreifende Ziel eines Biotopverbundsystems kann nicht mit Hilfe kleinstrukturierter Regelungen über örtliche Landschaftspläne erfüllt werden. Hier bedarf es einer übergreifenden Planung auf Regierungsbezirksebene und damit einer Planung über Gebietsentwicklungspläne.

§ 2 c Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

In Absatz 3 wird die Vernetzung von Biotopen sowie deren erforderlichen Mindestdichte definiert. Hier bedarf es eines klaren räumlichen Bezuges. Im Hinblick auf die fachlichen Gegebenheiten sowie die verwaltungstechnische Gliederung ist hier die Regierungsbezirksebene und damit eine Planung über den Gebietsentwicklungsplan ein sinnvollerer Maß als der Landschaftsplan. Eine Umsetzung durch den örtlichen Landschaftsplan vermag nicht den gesteckten Zielen Rechnung zu tragen. Eine derart kleinstrukturierte Regelung ist abzulehnen.

3

In Absatz 4 werden landwirtschaftliche Belange, die sich aus dem Bundesbodenschutzgesetz und dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 5) ergeben, übernommen. Hier ist im Rahmen der Vereinfachung, insbesondere im Hinblick auf mögliche Novellierung der Bundesgesetzgebung, ein Verweis völlig ausreichend.

§ 4 Eingriffe in Natur und Landschaft

In Absatz 2 Ziffer 4 werden raumbedeutsame Windenergieanlagen als Eingriff gewertet. Dies steht im Widerspruch zur zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien, welcher in § 2 Abs. 1 Ziff. 6 besondere Bedeutung zugemessen wird.

Die Einschränkungen in Ziffer 10 zur Errichtung von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen bei baumschulenmäßiger Nutzung oder als Baumschule bei einer Größe von mehr als 0,3 ha sind generell abzulehnen. Solche Anpflanzungen in einer Größe von 0,3 - 1 ha dürften im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht relevant sein und sollten somit nicht als Eingriff gewertet werden.

Absatz 3 definiert die Tatbestände, die nicht als Eingriffe im Sinne des Landschaftsgesetzes gelten sollen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, warum die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung im Sinne dieser Definition nicht mehr als Ziffer 1 genannt ist.

Zu dem Ausnahmetatbestand unter Ziffer 4 müssen mit Blick auf die Förderung erneuerbare Energien auch weitere Anlagen, insbesondere Biogasanlagen aufgenommen werden.

In Ziffer 6 wird die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder aufgrund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war, richtigerweise nicht als Eingriff angesehen. Die zeitliche Befristung auf 3 Jahre nach Auslaufen der Bewirtschaftungsbeschränkungen ist jedoch zu kurz und sollte auch in Anlehnung an das landwirtschaftliche Fachrecht auf 5 Jahre verlängert werden.

§ 4a Verursacherplichten, Unzulänglichkeit von Eingriffen

Wir begrüßen, dass bei den Kompensationsmaßnahmen ein Vorrang für die Renaturierung von nicht mehr benötigter versiegelter Flächen und für Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen der Wasserrahmenrichtlinie in Absatz 3 eingeräumt wird. Nachdem bereits in der Novelle des Landschaftsgesetzes im Jahre 2000 ein Vorrang der Entsiegelung bei der Neuversiegelung eingeführt wurde, gilt es, diesen Vorrang in der Praxis umzusetzen.

Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich und Ersatz) müssen auch außerhalb des Eingriffsstandortes durchgeführt werden können, wie dieses vergleichbar z. B. auch bereits in § 1 a Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch geregelt ist.

Vor dem Hintergrund europäischer Schutzziele und Verbundgedanken erscheint es hier sinnvoll, Regierungsbezirke auch unter verwaltungsvereinfachenden Gesichtspunkten als Abgrenzungsgebiete zu benennen.

In Absatz 3 wird bei der Auswahl und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen eine Vorrangregelung eingeführt. Hier sollten auch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Vorrang eingeräumt werden, die keine zusätzliche Anspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen bewirken (siehe Hessisches Naturschutzgesetz § 6 b).

§ 5 Allgemeine Bestimmungen über Ersatzmaßnahmen und Ersatzgeld

In § 5 Absatz 1 Satz 1 sind zum Eingriffsausgleich Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgesehen, um die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushalts oder der Landschaft auszugleichen.

Aus fachlicher Sicht kann das Ziel des Eingriffsausgleich auch anderweitige Maßnahmen, insbesondere Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erreicht werden. Hierzu zählen z.B. die Pflege von Flurgehölzen, Hecken oder Pflegemaßnahmen von Offenlandbiotopen wie z.B. die Erhaltung von Tal- oder Hangwiesen.

Diese Maßnahmen sind geeignet für eine dauerhafte Verbesserung und Sicherung des Biotop- und Artenschutzes.

§ 5 Absatz 1 Satz 1 ist daher wie folgt zu ergänzen:

„ ... so hat der Verursacher Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen ...“

§ 5 a Anerkennung vorgezogener Kompensationsmaßnahmen

Die Anerkennung vorgezogener Kompensationsmaßnahmen durch die Führung eines Ökokontos wird begrüßt. Sie ermöglicht eine flexiblere Handhabung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und erhöht die Bereitschaft, insbesondere auch von Landwirten, sich im Bereich der vorgezogenen Kompensation zu engagieren.

Zu § 7 Enteignung, Entschädigung und Ausgleich

Hier erfolgt keine Änderung. Nach § 5 Absatz 2 des BNatSchG erlassen die Länder Vorschriften über den Ausgleich von Nutzungsbeschränkung in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft. Der bisherige § 7 beschränkt sich auf den grundgesetzlichen Schutz des Eigentums und sieht keinen weitergehenden Ausgleich vor. Aus Sicht der Landwirtschaft besteht daher für das Land Nordrhein-Westfalen Veranlassung, den nach § 5 Abs. 2 BNatSchG den Bundesländern eingeräumten gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum im Rahmen der angestrebten Novellierung auszuschöpfen.

§ 11 Beiräte

Mit der vorgesehenen Änderung von Absatz 4 soll die Gesamtzahl der Mitglieder des Beirates von 12 auf 16 ausgedehnt werden. Eine Erhöhung der Mitgliederzahl des Beirats wird in der Regel nicht dazu führen, die Beschlüsse konkreter und einvernehmlicher zu finden.

Da seitens der Vertreter des Naturschutzes und der Landschaftspflege lediglich eine Erhöhung der Anzahl der Vertreter stattfindet, ist hier auch kritisch zu hinterfragen, ob neue Gesichtspunkte und damit inhaltlich Vorteile im Sinne der Aufgaben des Beirats zu erwarten sind. Sollte es zu einer Erweiterung der Beiräte kommen, so erscheint es notwen-

dig, auch andere Interessengruppen aus dem Nutzerbereich (z.B. Verbände der Jagdeigentümer oder Wasser- und Bodenverbände) ebenfalls zu berücksichtigen.

§ 11 a Biologische Stationen

Privatrechtliche Organisationen, wie die Biologischen Stationen bedürfen keiner Definition im Landschaftsgesetz. Dies gilt um so mehr, als in der Begründung zum Gesetzentwurf klargestellt wird, dass mit der neuen Regelung kein Anspruch auf finanzielle Förderung durch das Land begründet wird.

In Absatz 1 ist vorgesehen, die biologischen Stationen auch mit der Aufgabe der Kontrolle im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und der Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu betreiben. Hier werden staatliche Aufgaben ohne Notwendigkeit an privatrechtliche Organisationen abgegeben. Dies ist abzulehnen, da es in diesem Zusammenhang zu Interessenskonflikten kommen wird. Ferner besteht hier die große Gefahr, dass kostenträchtige Nebenbehörden in Konkurrenz zu den Unteren Landschaftsbehörden aufgebaut werden. Dazu darf es aus Effizienz- und Kostengründen nicht kommen.

§ 18 Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund

Der Aufbau des Biotopverbundes ist als eines der Entwicklungsziele für die Landschaft definiert worden. Diese Regelung ist hier nicht zielführend. Eine Umsetzung durch den örtlichen Landschaftsplan vermag nicht den gesetzten Zielen Rechnung zu tragen. Im Hinblick auf die fachlichen Gegebenheiten sowie die verwaltungstechnische Gliederung ist hier die Regierungsbezirksebene und damit eine Planung über den Gebietsentwicklungsplan ein sinnvolleres Maß als der Landschaftsplan.

§ 36 a Gesetzliches Vorkaufsrecht der Träger der Landschaftsplanung

Ein solches Vorkaufsrecht ist abzulehnen, da es die notwendige Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe tendenziell hemmt.

§ 62 gesetzlich geschützte Biotope

Mit der Aufnahme von „Magerwiesen“ und „Magerweiden“ ist NRW bereits vor dieser Novelle über das Bundesnaturschutzgesetz hinausgegangen. Wie bereits im Jahr 2000 wird hier eine Anpassung an das Bundesnaturschutzgesetz eingefordert.

Positiv zu werten ist die vorgesehene Ausnahmeregelung unter Absatz 2, wonach Biotope, die während der Laufzeit vertraglicher Vereinbarung oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen oder Bewirtschaftungsbeschränkungen entstanden sind, beseitigt werden dürfen. Zur besseren Akzeptanz von vertraglichen Vereinbarungen sollte diese Ausnahme generell zugelassen werden.

In Absatz 3 wird das Verfahren zur Abgrenzung und zur Bekanntgabe der sogenannten 62er Biotope definiert. Hier sollen Eigentümer sowie die sogenannten 29er Verbände (jetzt § 12 - anerkannte Vereine) informiert werden. Hier gilt es, die zeitliche Reihenfolge zu wahren. Zunächst sind die unmittelbar betroffenen Eigentümer der Flächen mit dem sogenannten 62er Biotop zu befassen. Sie müssen einen gesetzlich verankerten Anspruch auf Stellungnahme und Beteiligung haben. Dann soll der fachlich belegte Abgrenzungsvorschlag vorgenommen werden, und erst dann soll die Abgrenzung in den Landschaftsplänen übernommen werden. Dies ist im jetzt geltenden Landschaftsgesetz bewusst so geregelt. Anderenfalls würde mit der Einbeziehung der Naturschutzverbände eine sachgerechte Auseinandersetzung mit dem Thema nicht erfolgen. Mit dem vorgelegten Entwurf wird versucht, Einfluss auf die Unteren Landschaftsbehörden auszuüben, um die kartierten 62er Biotope schnell abzugrenzen und zu veröffentlichen. Somit würden die Unteren Landschaftsbehörden mit ihren Kenntnissen der regionalen Situation nur noch eingeschränkt in den Abgrenzungsprozess eingebunden. Ein solches Verfahren wäre nicht sachgerecht und würde aufgrund der fehlenden Akzeptanz dem Schutz der Biotope nicht dienen. Auch die Vorgabe bei fehlendem Einvernehmen eine Entscheidung durch die Oberste Landschaftsbehörde zu vollziehen, wird die Akzeptanz nicht fördern.

Die Regelungen in Absatz 4, wonach die Untere Landschaftsbehörde den Eigentümern auf Nachfrage mitteilt, ob sich auf dem Grundstück ein geschütztes Biotop befindet oder

nicht und ob bestimmte Maßnahmen verboten sind, ist nicht gerechtfertigt. Vielmehr muss die Untere Landschaftsbehörde selbstständig ohne Antrag des Eigentümers tätig werden und diese informieren. Somit kann verhindert werden, dass zahlreiche Grundstückseigentümer und Bewirtschafter die Unteren Landschaftsbehörden um Auskunft ersuchen müssen.

Absatz 6 sieht vor, dass im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags solche Rechtsverordnungen, die Biotop zu beschreiben und Ausschlussmerkmale festzulegen sind. Hier bedarf es einer stärkeren Einbeziehung der Grundstückseigentümer und Bewirtschafter durch Einräumung von Beteiligungsrechten.